

Stadt Weinstadt

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) und Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 22. Oktober 2020 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt (Feuerwehr) erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen je Alarmierung, zuzüglich zu Absatz 1, eine Pauschale in Höhe von 10 Euro

Dieser Auslagenersatz umfasst die privaten Fahrtkosten zum Feuerwehrhaus, die privaten Reinigungskosten (Person, persönliche Kleidung) und den Zeitbedarf für die Reinigung und Überprüfung der eingesetzten technischen Ausrüstungsgegenstände sowie der Schutzausrüstung.

- (4) Bei Einsätzen, die länger als zwei Stunden dauern, wird zusätzlich eine Ruhestunde angerechnet, für die eine Entschädigung in Höhe des einheitlichen Durchschnittssatzes gemäß Absatz 1 gewährt wird.
- (5) Bei Einsätzen über vier Stunden wird auf Antrag ein einmaliger Erfrischungszuschuss in Höhe von 5 Euro gewährt (§ 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz).
- (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

- (1) Die ehrenamtlich Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Brandsicherheitswachdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede angefangene Stunde 12 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Brandsicherheitswachdienstes zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 3 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

- (1) Bereitschaftsdienst ist ein vom Feuerwehrkommandanten angeordneter Wachdienst zur Sicherstellung des Grundschutzes.
- (2) Für Bereitschaftsdienst erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12 Euro.

Findet während des Bereitschaftsdienstes ein Einsatz statt, so wird keine zusätzliche Entschädigung nach § 1 Abs. 1 ausbezahlt.

- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Bereitschaftsdienstes ab Dienstbeginn bis Diensten- de zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 4 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall ein einheitlicher Durchschnittssatz von 6 Euro je Stunde ersetzt. Für die Berechnung werden pro Tag höchstens acht Stunden zugrunde gelegt.

Diese Regelung gilt nicht für die Lehrgänge Truppmann Teil 1, Atemschutz, Sprechfunk, Truppführer und Maschinist.

- (2) Ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätige Angehörige (Ausbilder) der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12 Euro je Stunde
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die tatsächliche Dauer der Aus- und Fortbildung zugrunde zu legen. Angefangene Stunden Werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

Wenn der Verdienstausfall nicht nachweisbar ist erfolgt die Entschädigung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1.

- (5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann Teil 1	200 Euro
Atemschutz	50 Euro
Sprechfunk	50 Euro
Maschinist	100 Euro
Truppführer	100 Euro

- (6) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender

Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern kein Dienstfahrzeug bereitgestellt werden kann und die Reisekosten nicht anderweitig erstattet werden.

§ 5 Entschädigung für Amts- und Funktionsträger

- (1) Folgende ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

Stellvertretender Kommandant	800 Euro
Abteilungskommandant	800 Euro
Stellvertretender Abteilungskommandant	400 Euro
Jugendfeuerwehrwart	800 Euro
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	400 Euro
Jugendleiter	110 Euro
Gerätewart (1x je Abteilung)	
- für 1 Fahrzeug	300 Euro
- für jedes weitere	100 Euro
- für jeden Abrollbehälter	50 Euro
Sachgebietsleiter (je Sachgebiet)	400 Euro
Stellvertretender Sachgebietsleiter	200 Euro
Einsatzleiter vom Dienst	400 Euro
Fachberater	150 Euro
Kassier (1x je Abteilung)	150 Euro
Schriftführer (1x je Abteilung)	150 Euro

Übt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt aus, werden die zusätzlichen Entschädigungen nebeneinander gewährt.

§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das durch den Feuerwehrdienst entstandene Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung.

§ 7 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Feuerwehrübungen eine Aufwandsentschädigung von 6 Euro pro Übung.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses und den Kommandantendienstbesprechungen eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 12 Euro pro Sitzung.
- (3) Personen mit besonderen Fähigkeiten, die Leistungen über das übliche Maß des zu leistenden Feuerwehrdienstes erbringen, wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 12 Euro je Stunde bezahlt.

Die Leistungen müssen durch den Kommandanten angeordnet sein.

§ 8 Zuschüsse an die Kameradschaftskasse

- (1) Die Stadt Weinstadt gewährt auf Antrag einen jährlichen Zuschuss an die Abteilungen zur Pflege der Kameradschaft für jeden am 01. Januar des jeweiligen Jahres aktiven Feuerwehrangehörigen:

in der Einsatzabteilung	30 Euro
in der Jugendfeuerwehr	15 Euro

§ 9 Anträge

- (1) Als Anträge im Sinne der §§ 1 - 8 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Aus- und Fortbildungen, Wach-, Bereitschaftsdiensten, Übungen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der §1 Abs. 6, §4 Abs. 4 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 06. Juli 2012 außer Kraft.